

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

1 DEFINITIONEN

- 1.1 „**AGB**“ sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung“ von Riedel, die insbesondere die Verkaufs-, Liefer-, Gewährleistungs- und kommerziellen Bedingungen für Geräte, Software, Leistungen und damit verbundene Angebote regeln, wie in der Bestellung oder einer sonstigen kommerziellen Vereinbarung mit Riedel angegeben.
- 1.2 „**Bestellung**“ ist das Preisangebot, die Bestellung, das Verkaufsdokument, das Lizenzzertifikat, die Bestellung zu Subscriptions, die Reseller-Bestellung oder eine sonstige kommerzielle Vereinbarung, die auf diese EULA Bezug nimmt und nach der bzw. dem der Kunde das Recht zur Nutzung der Software erwirbt, einschließlich sämtlicher Verlängerungen, Erweiterungen, Add-ons oder Änderungen, die den Umfang, die Menge, die Dauer oder die Berechtigungen modifizieren.
- 1.3 „**Cloud-Dienste**“ umfassen sämtliche Online-Dienste, Remote-Funktionen, cloud-verbundene Ressourcen, gehostete Komponenten, Online-Authentifizierungsmechanismen, Konfigurationssynchronisierungsdienste, Dienste zur Berechtigungsvalidierung, optionale Analyse-Dashboards, Geräteverwaltungsportale oder sonstige nicht lokale Funktionalitäten, die von Riedel zur Verfügung gestellt oder verfügbar gemacht werden, unabhängig davon, ob sie für die Aktivierung zwingend erforderlich oder zur erweiterten Funktionalität optional sind.
- 1.4 „**Geräte**“ umfasst jedes Hardwareprodukt, das von Riedel hergestellt, lizenziert, vertrieben oder verkauft wird, auf dem oder in dem die Software installiert, eingebettet, integriert, vorinstalliert ist oder mit dem die Software anderweitig geliefert wird.
- 1.5 „**Dokumentation**“ umfasst sämtliche offiziellen Benutzerleitfäden, Handbücher, technischen Spezifikationen, Anweisungen, Hinweise, Beschreibungen, Schulungsmaterialien und sonstigen schriftlichen oder elektronischen Informationen, die von Riedel bereitgestellt werden, die die Installation, Konfiguration, den Betrieb, die Nutzung oder die Beschränkungen der Software beschreiben.
- 1.6 „**Drittanbieter-Dienste**“ umfassen jede/s/n API, SDK, Hardwareplattform, Cloud-Service, Protokollimplementierung, Kommunikationsstandard, Treiber, Integration, System, Authentifizierungsanbieter, Online-Dienst oder sonstige externe Komponente von Drittanbietern, welche/s/n die Software enthält oder mit der/dem die Software interoperieren kann.
- 1.7 „**EULA**“ ist diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung.
- 1.8 „**Kunde**“ ist die juristische Person oder Einheit, die die Lizenz nutzt und Rechte an der Software, dem Gerät oder dem Cloud-Dienst gemäß einer Bestellung erwirbt, einschließlich sämtlicher Mitarbeiter, Auftragnehmer oder sonstiger autorisierter Personen, die im Namen des Kunden handeln.
- 1.9 „**Kunden-Entwickelte-Integrationen**“ umfassen sämtliche Programme, Anwendungen, Workflows, Skripte, Erweiterungen, Plugins, Konnektoren oder sonstige Software-Artefakte, die vom Kunden oder im Namen des Kunden unter Verwendung einer Riedel-API, eines SDK, eines Protokolls, Schemas, Ereignis-Interfaces oder öffentlich dokumentierten Mechanismus erstellt werden.
- 1.10 „**Partei**“ bedeutet Riedel und den Kunden im Singular und „**Parteien**“ bedeutet Riedel und den Kunden gemeinsam im Plural.
- 1.11 „**Riedel**“ ist die Riedel Communications GmbH oder eine sonstige Riedel-Gesellschaft, die Vertragspartnerin des Kunden ist, jeder Rechtsnachfolger und jede verbundene

Tochtergesellschaft, der/die mit der Herstellung, Lizenzierung, Entwicklung oder dem Vertrieb der Software oder Geräte befasst ist und der/die Partei ist, welche die Lizenz nach dieser EULA gewährt.

- 1.12 „**Software**“ umfasst, zusammen und einzeln, sämtliche der Folgenden, wie in der jeweiligen Bestellung beschrieben:
 - (a) von Riedel entwickelte Firmware oder eingebettete Binärobjekte oder Software, die in bzw. mit einem Gerät installiert sind oder geliefert werden;
 - (b) eigenständig ausführbare Programme, Clients, Tools, Dienstprogramme, Bibliotheken, Module, Erweiterungen, Treiber, Agents, Daemons, Konfigurationsdateien, Templates, Skripte und APIs;
 - (c) herunterladbare oder installierbare Software, die in beliebiger Form zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Objektcode, Maschinencode, interpretiertem Code oder komprimierten Paketformaten;
 - (d) gehostete oder cloud-verbundene Komponenten, einschließlich optionale Remote-Dienste, Authentifizierungs-Broker, Konfigurationsdienste und Telemetrie-Endpunkte;
 - (e) Software in Managed Services;
 - (f) Updates, Patches, Upgrades, Hotfixes, Erweiterungen, Korrekturen, Modifikationen und Wartungs-Releases; und
 - (g) Dokumentation, Handbücher, Spezifikationen, Release Notes, Leitfäden und sämtliche, in Bezug auf die Software von Riedel bereitgestellte schriftliche oder elektronische Materialien.
- 1.13 „**Support-Lifecycle**“ ist der von Riedel festgelegte Zeitraum, in dem eine Hauptversion der Software für den Erhalt von Sicherheitsupdates, Patches oder die Behebung von Schwachstellen weiterhin unterstützt wird. Der Support-Lifecycle ist in der Produktdokumentation, in Lifecycle-Richtlinienerklärungen oder sonstigen veröffentlichten Materialien definiert und kann gelegentlich aktualisiert werden.

2 GELTUNGSREIHENFOLGE

- 2.1 Im Falle von Widersprüchen oder Unvereinbarkeiten zwischen dieser EULA und einem sonstigen anwendbaren Dokument, gilt die folgende Geltungsreihenfolge, sofern nicht in einer, von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:
 - (a) jede, von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung;
 - (b) die Bestellung (ausschließlich in Bezug auf kommerzielle Bedingungen, Mengen, Preise, Laufzeiten, Parameter von Subscriptions und erworbenen Berechtigungen);
 - (c) diese EULA (einschließlich Lizenzrechte, Nutzungsbeschränkungen, Softwarefunktionen, Cloud-Dienste);
 - (d) die AGB (in Bezug auf kommerzielle Bedingungen, Gewährleistungsbedingungen, Lieferpflichten und allgemeine vertragliche Bedingungen); und
 - (e) die Dokumentation (die nur zur Orientierung dient und diese EULA nicht ändert, es sei denn, diese EULA sieht ausdrücklich etwas anderes vor).
- 2.2 Einkaufsbedingungen, Beschaffungsbedingungen oder in einem Auftrag enthaltene Bedingungen des Kunden (einschließlich die von Dritten) haben keine Wirkung, es sei denn, ihnen ist ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden und sie sind von

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Riedel unterzeichnet worden.

- 2.3 Vorbehaltlich des Vorstehenden sind die AGB auf diese EULA anwendbar, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf oder die Miete von Geräten (mit eingebetteter Software) und/oder von Riedel zu erbringenden zusätzlichen Leistungen sowie im Hinblick auf Gewährleistung, Haftung, Vertraulichkeit, Exportkontrolle, das anwendbare Recht, Gerichtsstand und sonstige Vertragsklauseln, es sei denn, in dieser EULA ist etwas anderes vorgesehen.

3 GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARKEIT

- 3.1 Diese EULA regelt die Nutzung sämtlicher, von Riedel bereitgestellter Software, ungeachtet, ob sie eigenständig geliefert, in einem Gerät eingebettet, vorinstalliert, mit Hardware paketierte, heruntergeladen, remote abgerufen, über Cloud-Dienste zur Verfügung gestellt oder über eine Berechtigung, eine Subscription oder einen sonstigen Lizenzierungsmechanismus bereitgestellt werden.
- 3.2 Diese EULA ist einheitlich anwendbar auf sämtliche, im Rahmen einer Bestellung gelieferte Software, die direkt von Riedel oder indirekt über einen von Riedel-autorisierten Reseller, Vertriebshändler, Partner oder OEM-Integrator geliefert werden.
- 3.3 Bestimmte Komponenten der Software können Open-Source-Software („OSS“) oder Drittpartei-Software enthalten. Diese Komponenten unterliegen ausschließlich ihren jeweiligen OSS-Lizenzen bzw. Lizenzen der Drittpartei-Software. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser EULA und einer OSS-Lizenz oder einer Lizenz von Drittpartei-Software, gehen ausschließlich die Bedingungen der OSS-Lizenz oder der Lizenz von Drittpartei-Software in Bezug auf die betreffende OSS-Komponente oder Komponente der Drittpartei-Software vor.
- 3.4 Riedel bemüht sich, dem Kunden die Angaben zu den Lizenzbedingungen von OSS und Drittpartei-Software zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die jeweiligen Lizenzbedingungen oder sonstigen verbindlichen Verpflichtungen hindern Riedel gegenüber dem Kunden an der Offenlegung der Einzelheiten der Lizenzbedingungen der OSS oder der Drittpartei-Software.
- 3.5 Diese EULA regelt auch sämtliche Updates, Upgrades, Modifikationen, Erweiterungen, Wartungs-Releases und abgeleitete Versionen der Software, es sei denn, gesonderten Bedingungen werden mit diesen zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Diese EULA ist ausschließlich auf die kommerzielle Business-to-Business-Beziehungen anwendbar. Die Software ist nicht für die Nutzung durch Verbraucher bestimmt.

4 LIZENZGEWÄHRUNG

- 4.1 Riedel und deren Lizenzgeber behalten weltweit sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile an der Software, einschließlich sämtlicher damit verbundener geistiger Eigentumsrechte. Durch diese EULA oder durch jedwede Nutzung, Installation, Aktivierung oder irgendeinen Zugriff auf die Software durch den Kunden erfolgt keine Übertragung von Eigentum oder geistigen Eigentumsrechten, bzw. ausschließlicher Nutzungsrechte.

- 4.2 Vorbehaltlich der Einhaltung dieser EULA, der AGB, der Bestellung und etwaiger anwendbarer Bedingungen für Support- oder Subscription-Leistungen durch den Kunden gewährt Riedel dem Kunden, vorbehaltlich der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung der fälligen Lizenzgebühren an Riedel, eine beschränkte, widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Installation und Nutzung der Software, ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden, in dem in der Bestellung angegebenen Gebiet.
- 4.3 Ist die Software in einem Gerät eingebettet, wird die Lizenz ausschließlich zur Nutzung auf oder mit diesem spezifischen Gerät gewährt und die Software darf nicht auf sonstige Hardware übertragen, installiert, vervielfältigt oder darauf genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von Riedel gestattet.
- 4.4 Wird die Software auf Basis einer Subscription lizenziert, ist die Lizenz nur für die in der Bestellung angegebene Laufzeit und das Modell der Subscription gültig und unterliegt der fortlaufenden Validierung durch Riedel.
- 4.5 Diese EULA gewährt keine Rechte am Quellcode, an der internen Designdokumentation, den Herstellungsinformationen, den Hardware-Schnittstellenspezifikationen oder den proprietären Protokollen, es sei denn, es ist mit Riedel ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.6 Spezifische Lizenzierungsmetriken (einschließlich pro Gerät, Subscription, pro Nutzung/Instanz, pro Node, pro virtuelle Maschine oder pro Gateway), soweit vorhanden, sind in der maßgeblichen Bestellung zu definieren. Eine Nutzung außerhalb der lizenzierten Metrik stellt eine unlizenzierte Nutzung dar.

5 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 5.1 Soweit in dieser EULA nicht ausdrücklich gestattet, darf der Kunde:
- (a) die Software nicht kopieren, nicht modifizieren oder keine, von der Software abgeleiteten Werke erstellen;
 - (b) die Software nicht vertreiben, vermieten, verleasen, verleihen, unterlizenzieren oder Dritten anderweitig zur Verfügung stellen;
 - (c) nicht versuchen, Eigentumshinweise, die auf das Eigentum von Riedel oder eines Dritten an der Software hinweisen, zu entfernen, zu verdecken oder zu modifizieren;
 - (d) technische Schutzmaßnahmen nicht umgehen, deaktivieren oder unterlaufen;
 - (e) die Software nicht rückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, außer dies ist nach dieser EULA oder anwendbarem zwingenden Recht erlaubt;
 - (f) die Software nicht zur Entwicklung oder zum Training konkurrierender Produkte oder Dienstleistungen nutzen (einschließlich zur Integration von Elementen in die Software, die nicht ausdrücklich schriftlich von Riedel autorisiert wurden);
 - (g) Lizenzierungs-, Aktivierungs- oder Berechtigungsprüfmechanismen nicht manipulieren, beeinträchtigen oder versuchen, diese zu umgehen; oder
 - (h) die Software nicht in irgendeiner Weise nutzen, die nach dieser EULA nicht ausdrücklich gestattet ist.
- 5.2 In einem Gerät integrierte Software darf nur auf oder mit diesem spezifischen Gerät genutzt werden. Sie darf nicht exportiert, übertragen, vervielfältigt, virtualisiert oder mit sonstiger

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- Hardware genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von Riedel gestattet.
- 5.3 Der Kunde darf die Software nicht in virtuellen Maschinen, Containern, orchestrierten Clustern, Cloud-Plattformen oder sonstigen Umgebungen einsetzen, die nicht ausdrücklich in der Dokumentation unterstützt oder von Riedel schriftlich bestätigt sind.
- 5.4 Die Unterstützung für Virtualisierung, Containerisierung oder Kubernetes-basierten Einsatz ist auf die ausdrücklich als unterstützt dokumentierten Umgebungen beschränkt. Jede sonstige Nutzung wird nicht unterstützt und erfolgt auf alleiniges Risiko des Kunden.
- 5.5 Sofern nicht ausdrücklich von Riedel gestattet, hat der Kunde den Zugriff, den Betrieb oder den Versuch des Betriebs der Software durch Dritte zu verhindern.
- 5.6 Der Kunde darf nicht die Software als Dienst für Dritte hosten, als Managed Service Provider (MSP) betreiben, für gemeinsamen Zugriff oder Mehrkunden-Zugriff bereitstellen oder den Zugriff auf die Software kommerziell weiterverbreiten, es sei denn, es ist ausdrücklich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit Riedel erlaubt.
- 5.7 Die Software darf nicht in sicherheitskritischen, einsatzkritischen, lebenskritischen oder Hochrisiko-Umgebungen genutzt werden, in denen ein fehlerhafter, verzögerter oder nicht verfügbarer Output zu Verletzungen, Tod, Schäden an Equipment, Übertragungsfehler oder erheblichen finanziellen Verlusten führen könnte, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich von Riedel zugelassen und mit angemessenen Redundanz-, Validierungs- und Ausfallsicherungsmaßnahmen verbunden.
- 5.8 Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material, Geschäftsgeheimnisse und sonstiges proprietäres Material. Der Kunde darf den Inhalt der Software weder direkt noch indirekt Dritten gegenüber bekannt geben, offenlegen oder an diese übermitteln. Im Übrigen gelten die Vertraulichkeitsregelungen der AGB.
- 5.9 Der Kunde darf keine abgeleiteten Werke oder sonstigen Werke erstellen, die ganz oder teilweise auf der Software beruhen oder von ihr abgeleitet sind.

6 KI- UND MACHINE-LEARNING-FUNKTIONEN

- 6.1 Die Software kann (optionale) Funktionen enthalten, die Algorithmen, Machine-Learning-Modelle, Mustererkennungssysteme, Inhaltsanalyse-Tools oder sonstige Mechanismen künstlicher Intelligenz nutzen („KI-Funktionen“). KI-Funktionen können andere Leistungen unterstützen, jedoch die Entscheidungsfindung des Kunden nicht ersetzen, es sei denn, es ist zwischen den Parteien abweichend vereinbart.
- 6.2 KI-generierte Vorhersagen, Empfehlungen, Klassifizierungen, Optimierungen oder sonstige Ergebnisse („KI-Ausgaben“) sind probabilistisch und können ungenau, unvollständig oder für bestimmte Nutzungen ungeeignet sein. Auf KI-Ausgaben darf nicht allein vertraut werden, insbesondere für:
- (a) sicherheitskritische Entscheidungen;
 - (b) sendekritische oder Live-Produktionsentscheidungen;
 - (c) regulatorische, rechtliche oder Konformitäts-Entscheidungen;
 - (d) umsatzkritische Entscheidungen zu Routing, Switching oder Konfiguration.
- 6.3 KI-Ausgaben können Ungenauigkeiten, Halluzinationen, unvollständige Logiken, veraltete Informationen oder technisch unzutreffende Schlussfolgerungen enthalten. KI-Funktionen stellen keine technische Beratung, Designdokumentation oder kein bestimmendes Systemverhalten dar und dürfen nicht als solche behandelt werden.
- 6.4 Der Kunde bleibt vor der Nutzung allein für die unabhängige Validierung sämtlicher KI-Ausgaben verantwortlich.
- 6.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart oder von Riedel schriftlich abweichend erklärt, ist Riedel ausschließliche Eigentümerin und/oder ausschließliche Inhaberin der Nutzungsrechte an den KI-Ausgaben. Unbeschadet des Vorstehenden werden sämtliche KI-Ausgaben hiermit an Riedel übertragen. Soweit eine solche Übertragung nicht wirksam ist, werden sämtliche KI-Ausgaben an Riedel für jeden beliebigen Zweck auf unbefristeter, weltweiter, gebührenfreier, voll bezahlter, übertragbarer und unterlizenzierbarer Basis lizenziert. KI-Ausgaben werden dem Kunden zu denselben Bedingungen wie die Software bereitgestellt.
- 6.6 Riedel sagt nicht zu und kann nicht sicherstellen, dass KI-Ausgaben frei von Rechten Dritter sind oder keine Rechte Dritter verletzen (einschließlich geistiger Eigentumsrechte). Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, KI-Ausgaben zu überprüfen, bevor er sie in einem kommerziellen, Rundfunk- oder öffentlichen Kontext nutzt.
- 6.7 Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch seine Nutzung der KI-Funktionen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Nutzung der KI-Funktionen durch den Kunden Rechte Dritter verletzen, hat der Kunde Riedel auf erstes Anfordern von sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen freizustellen.
- 6.8 Der Kunde darf KI-Funktionen:
- (a) nicht zur Entwicklung, zum Training, zur Weiterentwicklung oder zum Benchmarking konkurrierender Modelle, Datensätze oder Produkte nutzen;
 - (b) nicht für unrechtmäßige Monitoring-, Überwachungs- oder rechtsverletzende Aktivitäten nutzen;
 - (c) nicht ohne rechtmäßige Grundlage zur Erzeugung oder zum Profilieren von personenbezogenen Daten nutzen oder um Rückschlüsse daraus zu ziehen;
 - (d) nicht für Social Scoring, für biometrische Überwachung oder biometrische Kategorisierung nutzen;
 - (e) nicht unter Verstoß gegen etwaige anwendbare KI-spezifische Gesetze, Vorschriften oder Ethikleitlinien nutzen.
- 6.9 Sofern nicht ausdrücklich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gestattet:
- (a) dürfen Daten des Kunden keinem Dritten zur Nutzung für das Training von KI-Modellen offengelegt werden;
 - (b) bleiben sämtliche Riedel-KI-Modellgewichte, -Parameter, -Trainingsdaten und -Trainingsartefakte Eigentum von Riedel oder ihren Lizenzgebern.
- 6.10 Riedel darf KI-Funktionen jederzeit, bzw. mit einer solchen Ankündigungsfrist, wie nach zwingendem anwendbarem Recht erforderlich, unter anderem aus rechtlichen, regulatorischen, ethischen, Sicherheits- oder betrieblichen Gründen, etwa wegen Bedenken gegen Missbrauch, Datenintegrität oder Systemstabilität, ändern, beschränken, sperren oder einstellen. KI-Funktionen sind experimentell und können jederzeit geändert, eingeschränkt oder eingestellt werden. Der Kunde darf sich bei operativen Entscheidungen nicht ohne unabhängige Verifizierung auf KI-Ausgaben verlassen.

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- 6.11 Soweit der Kunde KI-Funktionen in einer Weise nutzt, durch die dessen Einsatz als „Hochrisiko-KI-System“ nach dem EU AI Act eingestuft werden kann (einschließlich als Hochrisiko-KI-System, das „Sicherheitsbauteil“ ist), ist der Kunde dafür verantwortlich, sämtliche für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen geltenden Pflichten zu erfüllen. Riedel kann nicht sicherstellen, dass eine KI-Funktion für eine Nutzung im Rahmen einer Hochrisiko-Einstufung geeignet ist, es sei denn, dies ist ausdrücklich dokumentiert und zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.
- 6.12 Der Kunde hat sicherzustellen, dass für jede operative Nutzung von KI-Funktionen Mechanismen menschlicher Aufsicht vorhanden sind und darf KI-Funktionen in autonomen Workflows nicht ohne angemessene Aufsicht, Validierung oder Übersteuerungsmöglichkeiten einsetzen.
- 6.13 Soweit die Nutzung von KI-Funktionen durch den Kunden die Verarbeitung personenbezogener Informationen beinhaltet, hat der Kunde sämtliche anwendbare Datenschutzgesetze einzuhalten.
- 6.14 Soweit personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit KI-Funktionen durch eine der beiden Parteien im Auftrag der anderen verarbeitet werden, haben die Parteien sämtliche, nach anwendbarem Recht erforderliche Vereinbarungen miteinander zu schließen.
- 6.15 Riedel darf anonymisierte oder aggregierte Telemetrie- und Kundendaten zur Verbesserung von Sicherheit, Leistung, Stabilität oder der Konformität in Übereinstimmung mit anwendbaren Datenschutzgesetzen nutzen.

7 HOCHRISIKO- UND SENDEKRITISCHE NUTZUNG

- 7.1 Die Software ist nicht für die Nutzung in risikoreichen oder Hochrisiko-Umgebungen konzipiert, zertifiziert, vorgesehen oder zugesichert, die ausfallsichere oder fehlertolerante Leistung erfordern, einschließlich in:
 - (a) Lebenserhaltungssystemen;
 - (b) Medizinprodukten;
 - (c) Luftfahrtnavigations- oder Kommunikationssystemen;
 - (d) Nuklearanlagen;
 - (e) Notrufsystemen;
 - (f) Flugsicherung;
 - (g) militärischen Waffensystemen; oder
 - (h) jeder Umgebung, in der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass ein Ausfall zum Tod, zu Personenschäden oder schweren physischen, Sach-, Umwelt- oder wirtschaftlichen Schäden führt.Jede derartige Nutzung ist strengstens untersagt, es sei denn, sie ist ausdrücklich schriftlich von Riedel gestattet. Jede unbefugte Nutzung erfolgt vollständig auf alleiniges Risiko des Kunden.
- 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Software und Geräte in Live-Produktionen, in Echtzeit-Broadcast-Workflows, im Ü-Wagen-Betrieb, in Venue-Kommunikation, in Intercom-Routing, im Signallicht (Tally), im Timing, in der HF-Koordination, im IP-Medientransport und in sonstigen einsatzkritischen Umgebungen genutzt werden können.
- 7.3 Der Kunde ist für die Implementierung von angemessener/n Redundanzstufen, Ausfallsicherung, Validierung, Pre-Event-Tests, Umweltverträglichkeitsprüfung, Live-Event-Proben,

Interoperabilitätsprüfung, Überwachung, Ersatzprozessen und operativen Schutzmaßnahmen verantwortlich, die für den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet sind.

- 7.4 Riedel kann einen unterbrechungsfreien, fehlerfreien oder verzögerungsfreien Betrieb der Software oder Geräte in einer spezifischen Broadcast-, HF-, IP-Netzwerk-, Venue- oder Produktionsumgebung nicht sicherstellen, einschließlich der sich aus einer solchen Nutzung ergebenden Störungs-, Ausfall- oder Verzögerungsfreiheit.
- 7.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Echtzeitsysteme, HF-Kommunikationssysteme, Netzwerk-Timing und Workflows zur Sendeabwicklung naturgemäß ein operatives Restrisiko bergen. Der Kunde ist für die Implementierung von angemessenen Schutzmaßnahmen für solche Umgebungen verantwortlich.
- 7.6 Der Kunde ist allein für die Sicherstellung von korrekten und stabilen Netzwerk- und HF-Bedingungen verantwortlich, die für den Betrieb der Software und Geräte erforderlich sind.
- 7.7 Setzt der Kunde automatisierte Logik, Routing-Regeln, Tally-Automatisierung, Switch-Automatisierung oder sonstige zustandsbehaftete Entscheidungssysteme ein, die auf der Software aufbauen, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, diese Logik zu validieren, Ausfallsicherung zu implementieren und das korrekte Verhalten in allen Betriebsszenarien sicherzustellen.

8 BETA-, EVALUATIONS- UND TEST-SOFTWARE

- 8.1 Software, die als „Beta“, „Evaluation“, „Trial“, „nicht zum Weiterverkauf“, „Proof of Concept“, „Demonstration“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung gekennzeichnet ist („**Evaluationssoftware**“), wird auf nicht ausschließlicher, nicht übertragbarer Basis allein zu vorübergehenden Nicht-Produktionstest- und Evaluationszwecken und nur für den, von Riedel ausdrücklich schriftlich gestatteten Zeitraum bereitgestellt.
- 8.2 Der Kunde nimmt die Evaluationssoftware „WIE BESEHEN“ auf eigenes Risiko entgegen. Riedel kann die Funktionsfähigkeit oder fehlerfreie Funktionsfähigkeit der Evaluationssoftware nicht sicherstellen. Riedel ist nicht verpflichtet, Support, Wartung, Updates, Upgrades, Patches, Fehlerkorrekturen oder sonstige Formen technischer Unterstützung für die Evaluationssoftware bereitzustellen.
- 8.3 Riedel darf nach alleinigem Ermessen den Zugriff auf die Evaluationssoftware jederzeit, mit oder ohne vorherige Ankündigung, automatisch oder remote deaktivieren, sperren oder beenden. Riedel darf auch Funktionen während oder nach dem Evaluationszeitraum einschränken, begrenzen oder entfernen – einschließlich Speicher-/Ladefunktionen, Integrationen, APIs, Bereitstellung, Cloud-Dienste oder Funktionszugriffe.
- 8.4 Der Kunde darf die Evaluationssoftware nicht in einer Produktions-, kommerziellen, umsatzgenerierenden, übertragungskritischen, sicherheitskritischen oder Betriebsumgebung einsetzen, integrieren oder nutzen. Jede solche Nutzung ist streng untersagt und erfolgt, sofern sie unter Verstoß gegen das vorstehende Verbot vorgenommen wird, ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden.
- 8.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass Evaluationssoftware nicht für die Migration in Produktionsumgebungen

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

vorgesehen ist. Daher kann Riedel das Folgende nicht sicherstellen:

- (a) die Kompatibilität, Kontinuität oder Stabilität von Daten, Konfigurationen, Workflows oder Integrationen zwischen Evaluationssoftware und Produktionsversionen;
 - (b) die Verfügbarkeit von jeglichen Funktionen, Workflows, APIs, Modulen oder Verhaltensweisen in einem künftigen Produktions-Release; oder
 - (c) die Eignung von Evaluationssoftware zum Testen von Hochverfügbarkeits- oder sendekritischen Szenarien.
- 8.6 Der Kunde ist vor dem Einsatz einer Produktionsversion der Software allein für die Durchführung seiner eigenen unabhängigen Bewertung, Prüfung und Validierung der Eignung und des Risikos in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen verantwortlich und hat sämtliche damit verbundenen Risiken und Kosten zu tragen.

9 UPDATES, UPGRADES, WARTUNGSRELEASES UND VERSIONIERUNG

- 9.1 Riedel darf Funktionen ändern, einschränken oder deaktivieren oder die Installation zwingender Sicherheits- oder regulatorischer Updates verlangen, soweit dies zur Einhaltung anwendbaren Rechts (einschließlich, Produkthaftungsgesetze und Produktsicherheitsgesetze) notwendig ist. Der Kunde muss solche Updates umgehend installieren, um einen sicheren, konformen und unterstützten Betrieb der Software und Geräte aufrechtzuerhalten.
- 9.2 Riedel darf nach alleinigem Ermessen Wartungsreleases, Patches, Hotfixes, Fehlerkorrekturen, Minor-Updates, Erweiterungen, Konfigurationsänderungen und sonstige Modifikationen („Aktualisierungen“) bereitstellen. Aktualisierungen können automatisch ausgeliefert oder zur manuellen Installation verfügbar gemacht werden und können Maßnahmen des Kunden erfordern, um die Installation abzuschließen.
- 9.3 Aktualisierungen und Upgrades (mit unterschiedlichen Funktionsumfängen) können nur Kunden mit einem aktiven Supportvertrag, einer Wartungsberechtigung oder einer Subscription (z.B. Basic/Gold/Platinum) bereitgestellt werden, es sei denn, die betreffenden Aktualisierungen sind aus rechtlichen, regulatorischen oder Sicherheitsgründen zwingend erforderlich.
- 9.4 Riedel darf neue Versionen der Software klassifizieren als:
- (a) Major Upgrades – substanziiell aktualisierte oder umgestaltete Versionen, die zusätzliche Gebühren oder neue Berechtigungen erfordern können, es sei denn, sie sind als Bestandteil in einer aktiven Vereinbarung über Support- oder Subscription-Leistungen enthalten;
 - (b) Minor Updates – Verbesserungen oder Patches auf Wartungsebene, die im Allgemeinen in aktiven, wie in der Bestellung definierten Support- oder Subscription-Berechtigungen enthalten sind.
- 9.5 Riedel ist nicht verpflichtet, die Kompatibilität aufrechtzuerhalten mit Legacy-Versionen, überholten APIs, veralteter Hardware, ausgemusterten Drittanbieter-Diensten oder externen Systemen, die geändert oder eingestellt wurden.
- 9.6 Riedel darf den Support für ältere Versionen der Software am Ende ihres veröffentlichten Support-Lifecycles aus technischen, kommerziellen oder operativen Gründen einstellen. Nach dem Ablauf des Supportzeitraums darf Riedel die

Bereitstellung von Security-Fixes, Wartungsupdates, Kompatibilitätsverbesserungen oder technischer Unterstützung für diese Versionen einstellen. Riedel ist nicht verpflichtet, Abwärtskompatibilität aufrechtzuerhalten, außer dies ist ausdrücklich in der Dokumentation angegeben.

- 9.7 Sobald eine Softwareversion oder ein Gerät das Ende des Support-Lifecycles erreicht, ist Riedel nicht mehr verpflichtet, Schwachstellenbehebungen, Sicherheitspatches oder Konformitäts-Updates zur Verfügung zu stellen, außer dies ist ausdrücklich nach anwendbarem Recht erforderlich.
- 9.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtinstallation erforderlicher oder empfohlener Aktualisierungen zu Folgendem führen kann:
- (a) verschlechterter Leistung oder eingeschränkter Funktionalität;
 - (b) Inkompatibilität mit Geräten, Cloud-Diensten oder Systemen Dritter;
 - (c) erhöhtem Sicherheitsrisiko oder erhöhter Exposition gegenüber Schwachstellen;
 - (d) Unfähigkeit zur Einhaltung betrieblicher oder regulatorischer Vorgaben.
- 9.9 Der Kunde trägt sämtliche Risiken, Kosten und Folgen, die sich aus einer unterlassenen Installation der nach Ziffer 9.1 erforderlichen Aktualisierung ergeben, einschließlich sämtlicher daraus entstehender Ansprüche Dritter, regulatorischer Maßnahmen, Bußgelder oder Strafen.

10 HARDWARE-GEWÄHRLEISTUNG, SUPPORT-LIFECYCLE UND KOMPATIBILITÄTSANFORDERUNGEN

- 10.1 Hardware-Gewährleistungs-, Reparatur- und Austauschpflichten richten sich nach den in den anwendbaren AGB enthaltenen Gewährleistungsbestimmungen. Nichts in dieser EULA verändert, erweitert oder modifiziert die mit einem Gerät verbundene Hardware-Gewährleistung oder eine nach zwingendem Recht auf Geräte anwendbare, nicht ausschließbare Gewährleistung.
- 10.2 Wenn ein Gerät das veröffentlichte Ende seines Hardware-Support-Lifecycles erreicht, unterstützen solche Geräte möglicherweise neuere Software-Versionen, Funktionen oder Sicherheitsanforderungen nicht. Daher kann Riedel nicht sicherstellen, dass:
- (a) Updates, Patches oder Wartungsreleases für auf solchen Geräten installierte Software bereitgestellt werden;
 - (b) die Kompatibilität neuer Softwareversionen mit solchen Geräten gewährleistet wird; oder
 - (c) technischer Support, Fehlerbehebung, Reparaturen oder ein Austausch für solche Geräte angeboten wird.
- 10.3 Der ordnungsgemäße Betrieb der Software erfordert kompatible Hardware, Firmware, HF-Module, Chipsätze, Betriebssysteme, Treiber, Netzwerkinfrastruktur und Umgebungsbedingungen, wie in der Dokumentation von Riedel und den unterstützten Konfigurationshinweisen angegeben. Daher kann Riedel die Kompatibilität nicht sicherstellen mit:
- (a) veralteten oder End-of-Life-Geräten;
 - (b) eingestellten Chipsätzen, HF-Modulen oder Komponenten;
 - (c) veralteten oder nicht unterstützten Betriebssystemen oder Netzwerkprotokollen;

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- (d) modifizierter, angepasster oder atypischer Firmware;
(e) nicht unterstützten HF-, IP-Netzwerk- oder Umgebungsbedingungen.
- 10.4 Der Kunde ist allein für die Implementierung und Aufrechterhaltung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Software und Geräte erforderlichen angemessenen System-, Netzwerk- und HF-Architekturen verantwortlich.
- 10.5 Riedel kann die Freiheit von solchen Ausfällen, Verschlechterungen oder Mängeln nicht sicherstellen, die sich aus unsachgemäßer Installation oder Umgebungsbedingungen ergeben, insbesondere im Falle des Betriebs von Geräten außerhalb der in der Dokumentation festgelegten Umgebungsspezifikationen, einschließlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Stoß/Vibration, Antennenplatzierung oder Abschirmung.
- 10.6 Riedel darf vom Kunden verlangen, Firmware, Hardware, Softwareversionen, HF-Module, Drittanbieter-Komponenten oder Netzwerkkonfigurationen upzugraden, um einen sicheren, unterstützten oder konformen Betrieb aufrechtzuerhalten. Ohne Durchführung solcher Upgrades kann Riedel nicht die Bereitstellung vertraglich vereinbarter Funktionalität, Kompatibilität oder Supportleistungen sicherstellen. Solche Upgrades erfolgen auf Kosten des Kunden, es sei denn, sie sind ausdrücklich von den aktiven Berechtigungen des Kunden zu Support-, Gewährleistungs- oder Subscription-Leistungen abgedeckt.
- 10.7 Der Kunde darf die Software oder Geräte nicht außerhalb der von Riedel veröffentlichten Kompatibilitätsmatrix, Dokumentation oder den Umgebungsanforderungen betreiben. Ohne Einhaltung des Vorstehenden kann Riedel nicht die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Funktionalität, Kompatibilität oder Supportleistungen sicherstellen.

11 CLOUD-DIENSTE

- 11.1 Riedel kann optionale Cloud-Dienste bereitstellen. Cloud-Dienste erfordern eine stabile Internetverbindung und können auf Drittanbieter-Host-Provider, Content-Delivery-Netzwerke oder Telekommunikationsanbieter angewiesen sein. Der Kunde ist allein verantwortlich für die stabile Internetverbindung und alle sonstigen kundenseitigen Voraussetzungen, die für den Zugriff auf Cloud-Dienste erforderlich sind.
- 11.2 Wenn der Kunde eine Komponente der Software innerhalb kundeneigener Cloud-Tenancies oder privater Umgebungen einsetzt, ist der Kunde allein für die Sicherheit, Konfiguration, Verfügbarkeit, Überwachung und Wartung solcher Umgebungen verantwortlich.
- 11.3 Riedel kann Cloud-Dienste jederzeit ganz oder teilweise mit einer vorherigen schriftlichen Ankündigung von mindestens dreißig (30) Tagen ändern, sperren, beschränken, einstellen oder ersetzen. Soweit sofortiges Handeln erforderlich ist, um eine Sicherheitsbedrohung, einen vermuteten unbefugten Zugriff, einen Anspruch wegen Verletzung von Rechten Dritter zu adressieren, wesentlichen Schaden zu verhindern, einer verbindlichen Anordnung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde nachzukommen oder anwendbares Recht einzuhalten, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich, jedoch hat Riedel den Kunden danach so umgehend wie vernünftigerweise möglich zu benachrichtigen. Sofern in einer gesonderten Service-Level-Vereinbarung (SLA) nicht abweichend geregelt, gilt das Folgende: Wenn Cloud-Dienste vor dem Ablauf eines

im Voraus bezahlten Zeitraums wesentlich reduziert, geändert, eingestellt oder ersetzt werden (außer als Folge (i) einer wesentlichen Pflichtverletzung durch den Kunden, (ii) der Nichtzahlung eines fälligen Betrags durch den Kunden, (iii) einer anderweitigen, nach den AGB oder der EULA zulässigen Sperrung oder Kündigung, oder (iv) eines Ereignisses, das dem Kunden oder einem seiner Nutzer zuzurechnen ist), ist alleinige und ausschließliche Abhilfe des Kunden und alleinige Verpflichtung von Riedel, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 18, dass Riedel dem Kunden eine anteilige Rückerstattung oder Gutschrift zu gewähren hat, die dem ungenutzten Teil der im Voraus bezahlten Gebühren für die betroffenen Cloud-Dienste entspricht.

- 11.4 Nach Beendigung oder Kündigung der Cloud-Dienste kann Riedel, soweit technisch durchführbar, dem Kunden einen einmaligen Export kundeneigener Konfigurationsdaten, vom Kunden bereitgestellter Inhalte und operativer Metadaten, die für den Tenant des Kunden spezifisch sind, in einem allgemein gebräuchlichen maschinenlesbaren Format bereitstellen. Proprietäre Formate, Servicedaten von Riedel, Analyseergebnisse, aggregierte, abgeleitete oder anonymisierte Daten, Protokolle, Machine-Learning-Artefakte, Modelle oder Trainingsdaten oder interne Cloud-Dienst-Daten sind vom Umfang eines solchen Exports ausgeschlossen, außer dies ist nach anwendbarem Recht erforderlich.
- 11.5 Für den Fall, dass Riedel in eine Insolvenz gerät, einer Reorganisation oder einer Einstellung von Cloud-Diensten unterzogen wird, kann der fortgesetzte Betrieb der Cloud-Dienste über solche Ereignisse hinaus von Riedel nicht sichergestellt werden.

12 DRITTANBIETER-DIENSTE, INTEGRATIONEN UND LIEFERANTENABHÄNGIGKEITEN

- 12.1 Die Software kann mit Drittanbieter-Diensten interagieren oder integriert werden. Riedel kann Kompatibilität, ordnungsgemäße Funktion, fortgesetzte Verfügbarkeit oder künftige Interoperabilität mit einem Drittanbieter-Dienst nicht sicherstellen. Kompatibilitätsprobleme, Mängel oder Ausfälle, die sich aus Updates von Drittparteien, Protokolländerungen, geändertem Verhalten von Geräten oder Ausfällen externer Systeme ergeben, sind außerhalb der Kontrolle und Verantwortung von Riedel.
- 12.2 Riedel kann keine Abwärts- oder Vorwärtskompatibilität mit künftigen Überarbeitungen oder Auslegungen von AMWA NMOS, SMPTE-Standards, Dante-Firmware, NDI-Versionen oder sonstigen Spezifikationen von Drittparteien sicherstellen. Der Kunde ist allein für die Validierung der Kompatibilität mit sich weiterentwickelnden Drittanbieter-Standards verantwortlich.
- 12.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Interoperabilität mit IP-Medienstandards – einschließlich SMPTE ST 2110, ST 2059, AMWA NMOS (IS-04/05/07/08/09/10/11/12/13) und verwandten BCPs – im Laufe der Zeit ändern kann. Riedel kann daher die Kompatibilität mit künftigen Überarbeitungen, Interpretationen, Referenzimplementierungen oder Zertifizierungsprogrammen nicht sicherstellen, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart oder in der Dokumentation festgelegt.

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- 12.4 Die Software kann mit Drittanbieter-Diensten interagieren. Riedel kann anfängliche oder fortlaufende Kompatibilität mit einem Drittanbieter-Dienst nicht sicherstellen, auch nicht mit Diensten, die geändert, veraltet, eingestellt, verworfen wurden, deren API sich ändert oder die aus irgendeinem Grund unzugänglich werden. Die Nutzung von Drittanbieter-Diensten erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden.
- 12.5 Der Kunde ist allein für die Einholung aller erforderlicher Rechte, Lizenzen, Erlaubnisse, Anmeldedaten, Zertifikate oder Token verantwortlich, die für den Zugriff auf oder die Nutzung von Drittanbieter-Diensten erforderlich sind.
- 12.6 Riedel trägt keine Verantwortung für Störungen, Ausfälle, Inkompatibilitäten, Änderungen oder Sicherheitsrisiken, die sich aus Drittanbieter-Diensten ergeben.
- 12.7 Riedel ist nicht verantwortlich für Kunden-Entwickelte-Integrationen. Der Kunde stellt sicher, dass solche Kunden-Entwickelte-Integrationen die Kernlogik, Lizenzierung, Update-Mechanismen oder Sicherheitskontrollen der Software nicht ändern oder beeinträchtigen.
- 12.8 Die Software und Geräte können von unabhängigen Anbietern gelieferte Komponenten enthalten, einschließlich Chipsätze, HF-Sendeempfänger, Codecs, kryptografische Module, Treiber, eingebettete Firmware, cloud-gehostete Komponenten oder Hardware-Subbaugruppen.

13 SICHERHEITSUPDATES UND SCHWACHSTELLENMANAGEMENT

- 13.1 Der Kunde hat Riedel umgehend jede vermutete Schwachstelle, Sicherheitslücke, jedes unerwartete Verhalten zu melden, die bzw. das die Systemintegrität beeinträchtigt oder jede tatsächliche oder potenzielle Ausnutzung dieser während des Betriebs der Software oder eines Geräts.
- 13.2 Der Kunde darf nicht versuchen, Sicherheitsmechanismen auszunutzen, zu sondieren, zu umgehen, zu deaktivieren oder zurückzuentwickeln, außer dies ist nach anwendbarem zwingenden Recht ausdrücklich zulässig. Etwaige zulässige Maßnahmen dürfen nicht die Systemintegrität beeinträchtigen oder andere Kunden gefährden.
- 13.3 Riedel ist nicht verpflichtet, Sicherheitskorrekturen, Patches, Aktualisierungen, Schwachstellenminderungen oder technischen Support bereitzustellen für:
 - (a) Softwareversionen außerhalb des veröffentlichten Support-Lifecycles;
 - (b) Geräte, die das Ende des Hardware-Support-Lifecycles erreicht haben;
 - (c) nicht unterstützte oder modifizierte Konfigurationen; oder
 - (d) Kunden ohne aktive Support- oder Subscription-Berechtigungen, es sei denn, es ist rechtlich erforderlich.

14 CYBERSICHERHEITSVERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

- 14.1 Der Kunde muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen in einer, mit anwendbaren Datenschutz- und Cybersicherheitsgesetzen sowie mit vorherrschenden Branchenstandards im Einklang stehenden Weise für alle

Systeme, Netzwerke und Umgebungen implementieren, die vom Kunden kontrolliert oder durch bzw. für den Kunden betrieben werden und im Zusammenhang mit der Software, den Geräten oder den Cloud-Diensten genutzt werden.

- 14.2 Der Kunde ist mindestens verpflichtet:
 - (a) branchenangemessene Cybersicherheitskontrollen zu implementieren, einschließlich Netzwerksegmentierung, Multi-Faktor-Authentifizierung für sämtliche privilegierten und Remote-Zugriffe, soweit vernünftigerweise verfügbar, starker Authentifizierung, Firewall-Konfiguration, Verschlüsselung von Daten während der Übertragung und, soweit vernünftigerweise verfügbar, im Ruhezustand sowie sicherer Zugangsdatenverwaltung;
 - (b) eine sichere und aktuelle Konfiguration von Betriebssystemen, Servern, Hypervisoren, virtualisierten oder containerisierten Umgebungen, HF-Systemen und Netzwerkinfrastruktur aufrechtzuerhalten;
 - (c) sämtliche Sicherheitspatches, Firmware-Updates und obligatorische Wartungsreleases gemäß den Vorgaben der anwendbaren Ziffern dieser EULA, der Dokumentation oder wie anderweitig von Riedel mitgeteilt, rechtzeitig zu installieren;
 - (d) unbefugten Zugriff auf, Nutzung von oder Offenlegung der Software, Geräte, Cloud-Dienste, Lizenzschlüssel, Aktivierungscodes und Berechtigungsmechanismen zu verhindern;
 - (e) den administrativen oder privilegierten Zugriff auf autorisiertes Personal mit einem berechtigten betrieblichen Bedarf zu beschränken und diesen Zugriff regelmäßig zu überprüfen und zu widerrufen, soweit nicht mehr erforderlich;
 - (f) keine Penetrationstests, Sicherheitsbewertungen oder Schwachstellenscans an der Software, den Geräten, den Cloud-Diensten oder an einer von Riedel betriebenen Infrastruktur durchzuführen, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel. Nichts in dieser Ziffer hindert den Kunden daran, Sicherheitsbewertungen von durch oder für den Kunden betriebene Umgebungen durchzuführen, die nicht auf die Software, Geräte, Cloud-Dienste oder die Infrastruktur von Riedel abzielen;
 - (g) jegliche Softwarekomponente, Firmware von Geräten oder Cloud-Dienste-Tenants vor Malware, unbefugter Code-Injektion, Manipulation oder Änderung zu schützen.
- 14.3 Der Kunde ist für die Festlegung und Implementierung angemessener Sicherheitsgrundsätze, -richtlinien und -verfahren verantwortlich, um den Zugriff auf die Software, Geräte und Cloud-Dienste zu beschränken und Sicherheitsvorfälle in Übereinstimmung mit bewährten Industriestandards zu erkennen, zu verhindern und darauf zu reagieren.
- 14.4 Vorbehaltlich Ziffer 18 ist Riedel nicht verantwortlich für Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen, Fehlfunktionen, Ausfälle oder Datenverlust, die sich ergeben aus:
 - (a) Netzwerken, Hardware, Cloud-Tenancy oder Infrastruktur des Kunden;
 - (b) Fehlkonfigurationen, schwachen, kompromittierten oder gemeinsam genutzten Passwörtern, unzureichenden Zugriffskontrollen oder unsicheren Architekturen des Kunden;
 - (c) der fortgesetzten Nutzung nicht unterstützter Betriebssysteme, Chipsätze, Firmware oder Hardwareplattformen durch den Kunden nach dem Ende ihres veröffentlichten Support-Lifecycles;
 - (d) Kunden-Entwickelten-Integrationen, Automatisierungen, Skripten, Konnektoren oder Drittanbieter-Tools, die durch oder im Auftrag des Kunden betrieben werden;

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- (e) VPNs, Proxys, Überwachungstools, Firewalls, Sicherheitsprodukten oder nicht-standardisierten Netzwerkpfaden von Drittparteien, die durch oder im Auftrag des Kunden eingesetzt werden;
 - (f) der Nichteinhaltung dieser Ziffer 14 oder etwaigen, von Riedel in der Dokumentation herausgegebenen Sicherheitshinweisen durch den Kunden.
- 14.5 Wenn ein vermuteter oder tatsächlicher Sicherheitsvorfall eintritt, der die Software, Geräte, Cloud-Dienste oder die Infrastruktur von Riedel beeinträchtigen kann:
- (a) muss der Kunde Riedel unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntniserlangung von dem Vorfall benachrichtigen;
 - (b) muss der Kunde relevante Protokolle, Diagnosen, Systeminformationen, Erkenntnisse zur Ursache (soweit verfügbar) sowie angemessene Mitwirkungsleistungen zur Verfügung stellen, um die Ersteinschätzung und Behebung zu fördern;
 - (c) kann Riedel die vorübergehende Sperrung oder Beschränkung von Funktionen oder Cloud-Diensten verlangen, um Risiken zu mindern oder eine weitere Kompromittierung zu verhindern. Eine solche Sperrung oder Beschränkung stellt keinen Verstoß gegen diese EULA dar;
 - (d) bleibt der Kunde allein verantwortlich für Eindämmung, Minderung und Behebung von Schwachstellen innerhalb kundeneigener oder vom Kunden kontrollierter Systeme, Infrastrukturen und Integrationen.
- 14.6 Der Kunde hat jederzeit, jedenfalls innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Netzwerk-, System- und Anwendungs-Protokolle aufzubewahren, um Fehleranalysen, Audit-Verifizierungen, die Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Post-Incident Reviews zu unterstützen. Der Kunde hat Riedel diese Protokolle auf Anfrage im Zusammenhang mit einem Sicherheitsvorfall, einer Support-Angelegenheit, einem durchgeführten Audit oder der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden aus dieser EULA zur Verfügung zu stellen.
- 14.7 Der Kunde darf nicht:
- (a) Sicherheitskontrollen oder Schutzfunktionen;
 - (b) Update- oder Patch-Bereitstellungsmechanismen;
 - (c) Identitäts-, Authentifizierungs- oder Zugriffskontrollsysteme;
 - (d) Telemetrie-, Audit-, Logging-, Berechtigungs- oder Lizenzierungsmechanismen
- deaktivieren, umgehen, ändern, manipulieren, beeinträchtigen oder versuchen, außer Kraft zu setzen (und darf dies keinem Dritten gestatten), es sei denn, dies ist von Riedel ausdrücklich schriftlich gestattet.
- 14.8 Der Kunde ist für die Unterhaltung von Cybersicherheitsversicherungen und Betriebsfortführungsversicherungen bei renommierten Versicherern auf eigene Kosten verantwortlich, die für die Betriebsumgebungen, dem Umfang und dem Risikoprofil des Einsatzes der Software, Geräte und Cloud-Dienste durch den Kunden angemessen sind. Der Kunde hat Riedel auf schriftliche Anfrage einen Nachweis über einen solchen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen.

15 BERECHTIGUNGSVALIDIERUNG

- 15.1 Soweit die Software auf eine fortlaufende oder periodische Lizenzvalidierung zurückgreift, darf der Kunde nicht die Kommunikation zwischen der Software und dem Berechtigungsvalidierungssystem blockieren, abfangen, manipulieren, täuschen oder anderweitig beeinträchtigen oder umleiten (und der Kunde darf dies keinem Dritten gestatten). Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Netzwerke, Firewalls, Proxys, Einbruchverhinderungssysteme und sonstigen Sicherheitskontrollen nicht die bestimmungsgemäße Funktion solcher Validierungskommunikation verhindern, außer dies ist nach anwendbarem zwingenden Recht ausdrücklich zulässig.
- 15.2 Wenn eine auf die Software, Geräte oder Cloud-Dienste anwendbare Lizenz oder Berechtigung ungültig geworden, abgelaufen, manipuliert, betrügerisch erlangt, dupliziert, über den autorisierten Umfang hinaus genutzt oder widerrufen wurde, kann Riedel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) Funktionalität beschränken oder sperren;
 - (b) erneute Authentifizierung oder Reaktivierung verlangen;
 - (c) vom Kunden die unverzügliche Korrektur von Berechtigungsabweichungen verlangen;
 - (d) Funktionen vorübergehend deaktivieren;
 - (e) künftige Aktualisierungen oder Upgrades beschränken;
 - (f) jedes sonstige Recht oder jeden Rechtsbehelf ausüben, das nach dieser EULA oder gesetzlich verfügbar ist, einschließlich Kündigung aus wichtigem Grund und Beitreibung ausstehender Gebühren für unbefugte Nutzung.
- Der Kunde hat mit Riedel bei der Untersuchung und Klärung einer solchen Angelegenheit zusammenzuarbeiten.
- 15.3 Soweit anwendbares zwingendes Recht es dem Kunden gestattet die Software zu dekompileieren oder Informationen anzufordern, die zur Erreichung der Interoperabilität der Software mit Kunden-Entwickelten-Integrationen erforderlich sind, hat der Kunde die Bedingungen solcher Regeln einhalten. Jegliche Informationen, die durch eine solche zulässige Dekompilierung oder eine solche Anfrage zur Interoperabilität erlangt werden, dürfen nicht:
- (a) verwendet werden, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, herzustellen, zu verbessern oder zu vermarkten, das bzw. die mit der Software, den Geräten oder Cloud-Diensten konkurriert, diese ersetzt oder deren Funktionalität im Wesentlichen nachbildet;
 - (b) verwendet werden, um abgeleitete Werke der Software oder einer Firmware von Geräten zu erstellen;
 - (c) gegenüber Dritten offengelegt werden (außer gegenüber professionellen Beratern des Kunden nach dem Need-to-know-Prinzip und unter schriftlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen, die mindestens ebenso protektiv sind, wie diejenigen in dieser EULA), außer dies ist für den spezifischen Interoperabilitätszweck, für den die Informationen erlangt wurden, zwingend erforderlich; oder
 - (d) in einer Weise verwendet werden, die die geistigen Eigentumsrechte von Riedel verletzen;
 - (e) über den Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, der zur Erreichung des spezifischen Interoperabilitätszwecks, für den die Informationen erlangt wurden, vernünftigerweise erforderlich ist.

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

16 AUDIT-RECHTE

- 16.1 Riedel behält sich das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung die Nutzung der Software, Geräte und Cloud-Dienste durch den Kunden zu auditieren, um die Einhaltung dieser EULA zu verifizieren, einschließlich Lizenzmengen, Berechtigungsgrenzen, Funktionsnutzung und Einhaltung von Lizenzierungsbeschränkungen. Ungeachtet des Vorstehenden bleibt das Recht von Riedel unberührt, in Fällen eines Verdachts auf Betrug, Piraterie, Vervielfältigung, Sicherheitsvorfälle oder sonstige dringende Umstände einen Audit ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.
- 16.2 Audits können unter anderem durchgeführt werden:
- (a) vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten;
 - (b) remote durch sicheren Zugriff auf relevante Systeme;
 - (c) durch Überprüfung von Protokollen, Konfigurationsdaten, Bestandsaufzeichnungen oder Berechtigungsberichten;
 - (d) durch automatisierte Telemetrie oder durchgeführte Analyse;
 - (e) durch Verifizierung von Installationszahlen in physischen, virtualisierten, containerisierten oder Cloud-Umgebungen.
- 16.3 Der Kunde hat bei jedem Audit vollumfänglich mitzuwirken und rechtzeitig Zugang zu gewähren, insbesondere zu:
- (a) Systemen, Maschinen und Geräten, auf denen die Software ausgeführt wird;
 - (b) virtualisierten, containerisierten oder Cloud-Instanzen;
 - (c) Konfigurationsdateien, Installationsnachweisen und Bereitstellungsprotokollen;
 - (d) Berechtigungsinformationen, Lizenzdateien und Seriennummern;
 - (e) Büchern, Aufzeichnungen und sonstiger Dokumentation, die zur Verifizierung von Regelkonformität erforderlich sind;
 - (f) Personal des Kunden, das über einschlägige Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes, der Konfiguration und der Nutzung der Software, Geräte und Cloud-Dienste verfügt.
- 16.4 Wenn ein Audit unlizenzierte Nutzung, Berechtigungsverstöße, Fehlkonfigurationen oder sonstige Nicht-Konformität hervorbringt, hat der Kunde nach schriftlicher Mitteilung der Audit-Ergebnisse durch Riedel umgehend:
- (a) die erforderlichen Lizenzen oder Berechtigungen zu dem höheren der folgenden Preise zu erwerben: (i) den zum Zeitpunkt der nichtkonformen Nutzung geltenden Listenpreis von Riedel und (ii) den gegenwärtigen aktuellen Listenpreis von Riedel;
 - (b) in Bezug auf Cloud-Dienste oder etwaige sonstige Subscription-Angebote, die Subscription-Gebühren für den Zeitraum der unbefugten Nutzung zu zahlen;
 - (c) etwaige überfällige oder zusätzliche Gebühren nach der dann aktuell anwendbaren Preisliste zusammen mit Zinsen nach dem anwendbaren gesetzlichen Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beträge zu zahlen;
 - (d) jede unlizenzierte oder nicht konforme Nutzung einzustellen;
 - (e) alle Konfigurations- oder Bereitstellungsprobleme zu beheben, die zu dem Verstoß beigetragen haben;
 - (f) Riedel eine schriftliche Bestätigung der gemäß den vorstehend den (d) bis (e) ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.
- 16.5 Wenn ein Audit eine wesentliche Nichteinhaltung der Regelungen dieser EULA (und etwaiger entsprechender

Vereinbarungen zwischen den Parteien oder etwaiger Bestellungen) oder anwendbaren Rechts offenbart (einschließlich eine Abweichung von mehr als fünf Prozent (5 %) zwischen der tatsächlichen Nutzung der Software, Geräte oder Cloud-Dienste durch den Kunden und der lizenzierten Berechtigung des Kunden), hat der Kunde zusätzlich zum Erwerb erforderlicher Lizenzen oder Berechtigungen und zur Zahlung etwaiger, nach Ziffer 16.4 fälliger Beträge, Riedel die Kosten der Durchführung des Audits zu erstatten.

- 16.6 Die Audit-Rechte von Riedel und die in dieser Ziffer 16 festgelegten Abhilfen bestehen zusätzlich zu und beschränken keine sonstige Rechte oder Abhilfen, die Riedel nach den AGB, dieser EULA oder anwendbarem Recht zustehen.
- 16.7 Die Weigerung oder das Versäumnis des Kunden, bei einem Audit mitzuwirken, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese EULA dar.

17 HF-GERÄTE UND WIRELESS-COMPLIANCE

- 17.1 HF-fähige oder spektrumabhängige Geräte (einzeln und gemeinsam „**HF-Geräte**“) müssen in vollständiger Übereinstimmung mit allen anwendbaren Funk-, Telekommunikations- und Frequenzzuweisungsvorschriften betrieben werden. Der Kunde ist allein verantwortlich sicherzustellen, dass der Betrieb von HF-Geräten jederzeit lokalen, nationalen, regionalen und veranstaltungsortbezogenen Vorschriften sowie Lizenzbedingungen entspricht.
- 17.2 Bestimmte HF-Funktionen, Bänder, Kanäle oder Leistungsstufen können von Riedel auf Grundlage regionaler regulatorischer Anforderungen deaktiviert oder beschränkt werden. HF-fähige Geräte dürfen nur in Rechtsordnungen betrieben werden, in denen das Gerät zugelassen oder zertifiziert ist. Der Kunde darf kein HF-Gerät in Ländern oder Regionen betreiben, in denen ein solcher Betrieb beschränkt, verboten, nicht zertifiziert oder rechtswidrig ist. Der Kunde darf auch nicht versuchen, HF-Funktionen, -Bänder, -Kanäle oder -Leistungsstufen zu aktivieren, die durch Riedel deaktiviert oder beschränkt wurden.
- 17.3 Sofern in der Dokumentation nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Kunde allein dafür verantwortlich (auf eigene Kosten) sämtliche solche erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Registrierungen, Frequenzkoordinierungen oder Autorisierungen einzuholen, die für den rechtmäßigen Betrieb HF-fähiger Geräte erforderlich sind, einschließlich veranstaltungsortbezogener oder vorübergehender Frequenzlizenzen und während des gesamten Nutzungszeitraums aufrechtzuerhalten.
- 17.4 Riedel trägt keine Verantwortung für das Versäumnis des Kunden, solche Autorisierungen einzuholen oder aufrechtzuerhalten, es sei denn, ein solches Versäumnis ist auf ein Verschulden von Riedel zurückzuführen, in welchem Fall auch die Regelungen in Ziffer 18 zur Anwendung kommen.
- 17.5 Der Kunde darf in Verbindung mit den HF-Geräten nur von Riedel zugelassene Antennen, HF-Module, Sendeempfänger, Leistungspegel, Firmware-Versionen, Filter und Hardware (gemeinsam „**Genehmigte HF-Komponenten**“) verwenden, soweit dies für die Aufrechterhaltung der regulatorischen Vorgaben und die Gültigkeit der regulatorischen Zertifizierungen des Geräts notwendig ist.

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

- 17.6 Wenn der Kunde nicht genehmigte Antennen, Booster, Verstärker, HF-Komponenten oder geänderte HF-Parameter verwendet, kann Riedel deren, nach dieser EULA beabsichtigten Betrieb, die Aufrechterhaltung des Zertifizierungsstatus bzw. der Lizenzrechte nicht sicherstellen. Jegliche solche Nutzungen erfolgen auf alleiniges Risiko des Kunden.
- 17.7 Der Kunde darf kein HF-Subsystem modifizieren, verändern, ersetzen, manipulieren oder versuchen, außer Kraft zu setzen (und darf dies keinem Dritten gestatten), einschließlich
- (a) Antennen, Verstärker oder Pegelanpassungen;
 - (b) HF-Module, Sendeempfänger oder Filter;
 - (c) Kanaluordnungen oder Frequenztabellen;
 - (d) Regionskennungen, Ländercodes oder regulatorische Regionaleinstellungen;
 - (e) Firmware, Bootloader oder Sicherheitsparameter, die den HF-Betrieb beeinflussen.
- 17.8 Jede unbefugte Änderung eines HF-Geräts kann (i) regulatorische Zulassungen, (ii) Kompatibilität von Geräten, (iii) Gewährleistungen und (iv) sämtliche nach dieser EULA gewährte Rechte unwirksam machen. Riedel kann darüber hinaus jeden der nach Ziffer 15.2 verfügbaren Abhilfen geltend machen.
- 17.9 Die HF-Leistung ist naturgemäß von Umgebungs- und Frequenzbedingungen abhängig, einschließlich Interferenzen, Überbelegung, Abschirmung, Mehrwegeausbreitung, baulichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts, atmosphärischen und Wetterbedingungen sowie HF-Systemen Dritter.
- 17.10 Riedel kann die HF-Leistung der HF-Geräte in keiner spezifischen Umgebung sicherstellen und kann Leistungsminderungen, Reichweitenverlust, Unterbrechungen oder sonstige HF-bezogene Auswirkungen, die außerhalb der Kontrolle von Riedel liegen, nicht ausschließen.
- 17.11 Die HF-Leistung kann durch veranstaltungsortbezogene Interferenzen, Überbelegung, konkurrierende oder am selben Standort befindliche HF-Systeme beeinträchtigt werden. Riedel ist nicht verantwortlich für verschlechtertes HF-Verhalten, das durch Systeme Dritter oder umgebungsbedingte HF-Bedingungen verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle von Riedel liegen.
- 17.12 Zertifizierungen von HF-Geräten beruhen auf spezifischer bzw. spezifischen Firmware, Konfiguration, Regionalcodes, Frequenzzuweisungen, Sendeleistungspegeln und Sicherheitsparametern, die von Riedel bereitgestellt werden. Der Kunde darf diese Komponenten nicht ändern oder ersetzen, außer durch von Riedel bereitgestellte Updates oder wie von Riedel ausdrücklich schriftlich erlaubt.
- 17.13 Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der HF-Betrieb keine schädlichen Interferenzen bei anderen Systemen verursacht. Wenn Interferenzen auftreten, kann der Kunde aufgefordert werden, den Betrieb des betroffenen HF-Geräts einzustellen oder dessen Konfiguration zu ändern, soweit zur Wiederherstellung der Konformität erforderlich.
- 17.14 Der Kunde darf HF-Geräte nicht in der Nähe medizinischer, lebenserhaltender, Luftfahrt-, maritimer, rettungsdienstlicher, öffentlicher Sicherheits-, industrieller Steuerungs-, nuklearer, sonstiger sensibler oder sicherheitskritischer Systeme in einer Weise betreiben, die schädliche Interferenzen verursachen könnten. Der Kunde ist verantwortlich für (i) die Verifizierung der sicheren Installation und des sicheren Betriebs in Umgebungen mit sicherheitskritischen HF-Beschränkungen, (ii) die Durchführung jeglicher Ortsbesichtigungen, Frequenzkoordination oder Interferenzstudien, die für eine solche Umgebung vernünftigerweise erforderlich sind, und (iii) die Einhaltung sämtlicher Beschränkungen oder Anweisungen, die vom Betreiber oder der Aufsichtsbehörde einer solchen sicherheitskritischen Umgebung auferlegt werden.
- 17.15 Der Kunde hat, vorbehaltlich der Bedingungen in den AGB und den Haftungsbestimmungen dieser EULA, Riedel von und gegen sämtliche bzw. sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Geldbußen, Strafen, behördlichen Maßnahmen, Ermittlungen, Kosten, Schäden oder Verlusten freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die entstehen aus oder im Zusammenhang stehen mit:
- (a) dem Betrieb von HF-Geräten außerhalb zugelassener Regionen oder Rechtsordnungen;
 - (b) dem Versäumnis des Kunden, erforderliche Lizenzen, Genehmigungen, Autorisierungen oder Frequenzlizenzen einzuholen oder aufrechtzuerhalten;
 - (c) der unbefugten Änderung von Antennen, HF-Subsystemen oder Parametern durch den Kunden oder einen für den Kunden handelnden Dritten;
 - (d) der Verwendung nicht zugelassener Firmware, nicht Genehmigten HF-Komponenten oder veränderten regulatorischen Einstellungen;
 - (e) Verstößen des Kunden gegen Funk-, Telekommunikations- oder Frequenzvorschriften;
 - (f) Interferenzen, die durch den Betrieb der HF-Geräte durch den Kunden verursacht werden.
-
- ## 18 HAFTUNG
- 18.1 Im Falle von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie von Schäden nach Maßgabe des deutschen Produkthaftungsgesetzes haftet Riedel in dem Umfang, der nach dem anwendbaren zwingenden Recht vorgesehen ist.
- 18.2 Für alle sonstigen Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten von Riedel entstehen, haftet Riedel in dem nachstehend festgelegten Umfang:
- 18.2.1 Im Falle von (i) Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Riedel, den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von Riedel oder (ii) Arglist oder Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen von Riedel (d.h. jeder sonstigen Person, deren Dienste Riedel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Anspruch nimmt, mit Ausnahme ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten; die „**Einfachen Erfüllungsgehilfen**“), haftet Riedel in dem Umfang, der nach dem anwendbaren zwingenden Recht vorgesehen ist.
- 18.2.2 Vorbehaltlich der Ziffer 18.2.1 ist die Haftung von Riedel für Schäden, die durch i) eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder ii) grobe Fahrlässigkeit eines Einfachen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sofern diese grobe Fahrlässigkeit keine Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht darstellt, auf die vertragstypischen Schäden begrenzt, d.h. auf Schäden, die für die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags typischerweise vorhersehbar waren. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Erfüllung die andere Partei vertraut und vertrauen darf. Jede sonstige Haftung von Riedel für einfache

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

Fahrlässigkeit ist im größtmöglichen, nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen.

- 18.2.3 Riedel haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie etwaige sonstige Ansprüche Dritter, z.B. im Falle eines Ausfalls von Datenleitungen.
- 18.2.4 Riedel haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen der Lieferung, die sich aus Export-, Wiederausfuhr-, Zoll-, Sanktions- oder Handelsbeschränkungen ergeben, welche die Waren betreffen, die einem Export in ein Land außerhalb Deutschlands ausgesetzt waren (sogenanntes Exportkontrollrisiko), es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Schaden nicht mit den importbezogenen behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang steht und Riedel hierfür verantwortlich zu machen ist.
- 18.3 Für alle sonstigen Schäden, die nicht auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten zurückzuführen sind, ist die Haftung von Riedel auf Schäden beschränkt, die durch Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Riedel, den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von Riedel verursacht wurden.
- 18.4 Vorbehaltlich etwaiger Gewährleistung und Haftung, die nach anwendbarem zwingenden Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (einschließlich etwaiger gesetzlicher Zusicherung einer Eigenschaft), haftet Riedel nicht für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung gebrauchter Waren – gleich aus welchem Rechtsgrund –, es sei denn, Riedel, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben ihre Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.
- 18.5 Im Übrigen ist jede Haftung von Riedel im größtmöglichen, nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 18.6 Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist oder eine Haftungsbeschränkung individuell vereinbart wurde und die Vorschriften des anwendbaren Rechts es zulassen, ist die Gesamthaftung von Riedel aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA, gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, auf den in der jeweiligen Bestellung oder dem Vertrag zwischen den Parteien festgelegten Vertragswert oder, je nach Fall, auf höchstens den zwischen den Parteien vereinbarten Wert einer 12-Monatslizenz- oder -Subscription begrenzt.

Lizenz aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt auch für eine zeitlich befristete Lizenz, die anderenfalls automatisch zu ihrem angegebenen Ablaufdatum enden würde.

- 19.3 Bei Kündigung oder sonstiger Beendigung dieser EULA oder einer bestimmten Lizenz oder einer bestimmten Subscription: (a) enden alle Rechte und Lizenzen sofort, die dem Kunden im Rahmen der gekündigten Berechtigung oder Lizenz gewährt wurden; (b) hat der Kunde die Nutzung der Software und aller damit verbundenen Cloud-Dienste einzustellen; (c) hat der Kunde, außer eine Aufbewahrung ist nach anwendbarem zwingenden Recht erforderlich, sämtliche Kopien der Software, einschließlich Sicherungskopien, von allen Systemen, Geräten und Medien zu deinstallieren und dauerhaft zu löschen oder zu vernichten; (d) hat der Kunde, außer in dem Umfang, in dem eine Aufbewahrung nach anwendbarem zwingenden Recht erforderlich ist, sämtliche Vertraulichen Informationen von Riedel gemäß den AGB zurückzugeben oder zu vernichten und Riedel auf Verlangen eine solche Vernichtung schriftlich zu bestätigen; (e) sofern Geräte im Rahmen von Miet-, Leasing- oder sonstigen Nicht-Kauf-Bedingungen bereitgestellt werden, hat der Kunde sämtliche, in der Bestellung oder den AGB festgelegte Geräte-Rückgabepflichten einzuhalten.
- 19.4 Die Kündigung oder sonstige Beendigung berührt keine Rechte, Abhilfen oder Ansprüche, die vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung oder sonstigen Beendigung entstanden sind.
- 19.5 Der Kunde hat nach Vereinbarung mit Riedel das Recht, die Lizenz oder die Subscription des Kunden auf ein anderes, von Riedel angebotenes Lizenz- oder Subscription-Modell oder eine andere Menge umzustellen. Für den Fall, dass der Kunde seine Lizenz oder seine Subscription auf ein Modell oder eine Menge mit geringeren Funktionalitäten, Einschlüssen oder Mengen herabstuft, ist Riedel nicht verpflichtet, dem Kunden Lizenz- oder sonstige Subscription-Gebühren zu erstatten, die der Kunde bis zum Wirksamwerden der Änderung des Lizenz-, Subscription-Modells oder der Menge bereits an Riedel gezahlt hat.

19 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 19.1 Diese EULA bleibt so lange in Kraft, wie der Kunde die Software nutzt oder aktive Subscriptions aufrechterhält, es sei denn, sie werden früher in Übereinstimmung mit dieser Ziffer gekündigt. (a) Unbefristete Lizenzen bleiben auf unbestimmte Zeit gültig, es sei denn, sie werden von Riedel aus wichtigem Grund gekündigt. (b) Lizenzen für Subscriptions bleiben nur für die in der Bestellung angegebene Laufzeit der Subscription gültig, es sei denn, sie werden von Riedel aus wichtigem Grund gekündigt. Lizenzen für Subscriptions laufen automatisch am Ende ihrer Laufzeit aus, es sei denn, sie werden verlängert.
- 19.2 Wenn der Kunde eine der Bestimmungen dieser EULA nicht einhält und es versäumt, einen solchen Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mahnung durch Riedel zu beheben, hat Riedel das Recht, die nach dieser EULA gewährte

20 ABTRETUNG, KONTROLLWECHSEL UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 20.1 Installations-, Support- und Schulungskosten sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, nicht als Bestandteil der Softwarelizenz enthalten. Diese zusätzlichen Leistungen können von Riedel als zusätzliche entgeltliche Leistungen erbracht werden.
- 20.2 Der Kunde darf diese EULA, Rechte oder Pflichten daraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Riedel nicht abtreten, übertragen, delegieren oder unterlizenzieren, mit Ausnahme von Software, die in den Geräten integriert oder vorinstalliert ist. Jede solche Übertragung oder Abtretung unter Verstoß gegen die vorstehende Beschränkung ist unwirksam.
- 20.3 Ungeachtet des Vorstehenden darf der Kunde diese EULA nur im Zusammenhang mit einer Fusion, Übernahme, Umstrukturierung oder dem Verkauf sämtlicher oder im Wesentlichen sämtlicher relevanter Geschäftsvermögenswerte des Kunden abtreten, vorausgesetzt, dass: (a) der Kunde Riedel umgehend schriftlich Mitteilung macht;

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

August 2026

(b) der Rechtsnachfolger schriftlich zustimmt, an diese EULA gebunden zu sein; und

(c) die Abtretung nach vernünftigem Ermessen von Riedel keine Sicherheits-, Lizenzierungs- oder regulatorischen Risiken für Riedel erhöht.

Riedel kann nach einer solchen Abtretung aktualisierte Lizenzdaten oder eine Berechtigungsvalidierung verlangen.

20.4 Riedel darf diese EULA ganz oder teilweise ohne Zustimmung abtreten an:

(a) jedes verbundene Unternehmen innerhalb der Riedel-Gruppe;

(b) jede Nachfolgeeinheit im Zusammenhang mit einer Fusion, Übernahme, Umstrukturierung oder Veräußerung von Vermögenswerten; oder

(c) jede Einheit, die die Rechte oder Pflichten von Riedel aus dieser EULA übernimmt.

20.5 Der Kunde hat Riedel umgehend jeden Kontrollwechsel (einschließlich Fusionen, Übernahme, Veräußerungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung) mitzuteilen, der unter anderem Auswirkungen haben könnte auf:

(a) die Gültigkeit der Lizenz;

(b) das Berechtigungsmanagement;

(c) Support- oder Subscription-Pflichten; oder

(d) Sicherheits-, Exportkontroll- oder Konformitäts-Pflichten.

20.6 Diese EULA unterliegt dem und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, auch bekannt als Wiener Kaufrecht) und der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, ist ausgeschlossen.

20.7 Der Kunde bestätigt, dass die Bestellung, die AGB und die Dokumentation ihm vor dem Abschluss dieser EULA ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurden, dass er ausreichend Gelegenheit hatte, deren Inhalt zu prüfen, und dass er sich einverstanden erklärt, an sie als integraler Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien gebunden zu sein.
